

W I E N E R L A N D T A G

Sitzung vom 21. November 1929

Präsident Dr. Danneberg eröffnet um 16 Uhr die Sitzung. Der Wiener Landtag setzt die Spezialdebatte über die neue Wiener Bauordnung fort. In Verhandlung steht der erste Abschnitt (Flächenwidmungs- und Bebauungspläne).

Abg. Dr. Hengl (E.L.) verlangt die unbedingte Ergänzung der Bauordnung durch die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne. Insbesondere für die landwirtschaftlichen Gebiete ist die Widmung notwendig. Die Wiener Landwirte, die keine Spekulanten sind, wollen wissen, welche Widmung ihren Gründen zukommt. Der Flächenwidmungsplan, das wichtigste der Bauordnung, muss beigebracht werden, da sein Fehlen eine unglaubliche Rechtsunsicherheit schafft. Im Fachbeirat fehlen die Vertreter der Wirtschaft und Arbeit. Es ist unbedingt notwendig, dass ihm auch ein Vertreter der Handels- und Gewerbekammer, der Hausbesitzer und der Landwirtschaft angehören. Die Bausperre, wie sie der Entwurf vorsieht, bedeutet eine kolossale Entwertung der Gründe, die einer Enteignung gleichkommt. Abg. Hengl beantragt sodann, dass Abänderungen der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn wichtige Rücksichten wie die Interessen des Verkehrs, gesundheitliche, städtebauliche oder wirtschaftliche Rücksichten, es erfordern. Bei Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne ist auf die Erhaltung des Bestandes und der Wirkung von Bauwerken von geschichtlicher und baukünstlerischer Bedeutung Rücksicht zu nehmen. (Beifall bei der E.L.)

Damit ist die Debatte über den ersten Abschnitt erledigt.

Zu diesem ersten Abschnitt des Gesetzes "Flächenwidmungs- und Bebauungspläne" sowie zum zweiten Abschnitt "Änderungen von Liegenschaftsgrenzen" liegen ausser dem ^{im} gedruckten Bericht enthaltenen Anträgen noch folgende Anträge vor: Ein Antrag des Abg. Bermann: "In § 5 Absatz 2. C ist nach dem Worte "Bauplätzen" einzufügen" (Schulen, Ämter, Krankenanstalten, Bäder, Markthallen, Schlachthäuser, Feuerwachen und dergleichen" ferner nach den Worten "Öffentlichen Erholungsflächen" die Worte "Park- und Gartenanlagen und dergleichen"). Im § 17 Absatz 3 sind die Worte "(Park- und Gartenanlagen und dergleichen)" zu streichen; ein Antrag des Abg. Biber im § 7 Absatz 2 in dem Satze "Die Gemeinde ist jedoch über Ansuchen zur Ergänzung des Bebauungsplanes verpflichtet, wenn im Anschluss an das im Bebauungsplan festgesetzte und bereits bestehende Atrassennetz oder in einer Entfernung von nicht mehr als

150 Meter von diesem ein Bauvorhaben durchgeführt werden soll" statt "150 Meter" "250 Meter" zu setzen; ein Antrag des Abg. Reismann, wonach § 13 Absatz 2 zu lauten hat: "gehört zum Gutsbestand des Grundbuchskörpers auch nur eine Parzelle der im § 1 lit. b bezeichneten Art, ohne dass sie im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 9 im Grundbuche als Bauplatz ersichtlich gemacht ist, so sind Ab- oder Zuschreibungen die sich auf andere Parzellen oder Parzellenteile desselben Grundbuchskörpers beziehen, anzeigepflichtig. Dies gilt nicht von Veränderungen an Parzellen..."; ein Antrag des Abg. Biber, im ersten Absatz des § 21 über die Umlegungen die Worte "unter Ausscheidung der notwendigen Verkehrs- und öffentlichen Erholungsflächen" zu streichen; ferner dem Absatz 2 des § 21 folgende Fassung zu geben "Bebaute oder in besonderer Art benützte Grundstücke (gewerbliche Anlagen, Gärtnereien, Baumschulen, Parkanlagen und dergleichen) sind in der Regel von der Einbeziehung in das Umlegungsgebiet auszunehmen; sie sind nur dann einzubeziehen, wenn bei ihrer Ausscheidung der Zweck der Umlegung erschwert oder nicht erreicht wird"; ein Antrag des Abg. Biber, im Absatz des § 22 über das Einleitungsverfahren zur Umlegung, ^{Or-} ^{gan-} ^{ganz} die amtswegige Einleitung des Umlegungsverfahrens / auszuschliessen oder zu sagen "die Umlegung kann auch von amtswegen eingeleitet werden, wenn sie der Befriedigung öffentlicher Interessen dient.

In der Debatte über den zweiten Abschnitt "Aenderung von Liegenschaftsgrenzen" bemängelt Abg. Biber, dass der so wichtige Begriff "Bauplatz" im Gesetze keine Definition findet. Eine Umlegung von Amtswegen sollte nur durch Gemeinderatsbeschluss möglich sein. Der Redner rügt es entschieden, dass ^{es bei} ^{der} im Gesetz vorgesehene Zusammensetzung der Kommission geblieben ist und dass sich die Anregung der Minderheit, es möge der Einfluss des Magistrates ausgeschaltet werden, nicht durchgesetzt hat. Dass ist schon deshalb ein arger Fehler, weil die Gemeinde in Fällen der Umlegung Partei sein kann. Der Redner beschäftigt sich sodann mit seinem zu diesem Abschnitt vorgelegten Minderheitsanträgen. Er erklärt zunächst mit Rücksicht darauf, dass nunmehr von der Majorität ein Abänderungsantrag zu § 13 vorliegt, seinen zu diesen Paragraphen gestellten Abänderungsantrag zurückzuziehen. Zum § 21 bemerkt Abg. Biber, dass nunmehr eine wesentliche Verbesserung dieses Paragraphen dadurch erreicht werden wird, dass nunmehr im ersten Absatz des § 21 in dem Satze "die Umlegung ist die Vereinigung von Grundstücken zu einer Masse und deren Aufteilung zu dem Zwecke, unter Ausscheidung der notwendigen Verkehrs- und öffentlichen Erholungsflächen Baugelände zu erschliessen.... die Worte "unter Ausscheidung der notwendigen Verkehrs- und öffentlichen Erholungsflächen" gestrichen werden sollen, wie wir dies beantragen. Auch im

zweiten Absatzes dieses Paragraphen soll eine Verbesserung in der Richtung erzielt werden, dass gemäss einem Antrage der Minderheit auch gewerbliche Grundflächen geschützt werden. Der von uns verlangten Ergänzung, dass gewerbliche Flächen nur dann zwangsweise in eine Umlegung einbezogen werden können, wenn der Eigentümer des Grundstückes zustimmt, hat die Mehrheit leider nicht zugestimmt. Mit Rücksicht auf die neuen ^{und § 22} zu § 21/vorliegenden Minderheitsanträge (siehe Bogen II) ziehe Redner die zu diesen Paragraphen in der Kommission gestellten Anträge zurück. Der Redner ersucht seinen Anträgen zuzustimmen (Beifall bei der E. L.)

Abg. Dr. Wagner bemängelt es ebenso wie Abg. Biber, dass im Gesetz eine Definition für den Begriff "Bauplatz" fehlt. Den Bestimmungen über die Abteilungen, Umlegungen und Grenzgerichtigungen versage seine Partei grundsätzlich seine Zustimmung nicht, da, wenn in einer Grosstadt gebaut werden soll, die erste Voraussetzung hierfür geeignete Bauplätze sind. Es ist auch ein Schutz für den Eigentümer des Grundes, wenn er weiss, inwieweit ihm das geltende Recht hilft, seinen Grund zu einem geeigneten Bauplatz umzugestalten. Nur wurden alle diese Bestimmungen zu sehr kompliziert. Und zwar zunächst den Antrag, dass der zweite Absatz des § 16 und die Konsequenz davon der ganze spätere § 23 zu entfallen hat. Es ist hier auszustellen, dass ganz allgemein gesagt wird, dass der Abteilungswerber die Festsetzung neuer Verkehrsflächen beantragen kann, dass ihm aber dann, wenn eine solche Verkehrsfläche lediglich der besseren Aufschliessung seines Grundes dient, alle Kosten des Erwerbs, der Herstellung, der Beleuchtung und der Einbauten auf diesem Gebiet auferlegt werden können. Das ist namentlich hinsichtlich der Siedlungsbauten eine unerträgliche Härte. Der Redner kritisiert sodann die Bestimmungen des § 17, der die Grundabtretung im Falle der Abteilungsbewilligung regelt und vertritt seinen Antrag, dass die ungleichartige Behandlung der Bauwerber an einseitig und beiderseits verbauten Verkehrsflächen beseitigt wird. Die Bestimmung betreffend die Abtretungspflicht bei Anlage von Sportplätzen im § 28 nehmen wir mit gemischten Gefühlen auf. Wir können einerseits nicht recht dagegen auftreten, dass auch Sportvereinigungen Beiträge für Verkehrsflächen zu leisten haben, soweit solche Sportplätze die Möglichkeit zu sehr grossen Verdiensten bieten. Aber in der weitaus grösseren Zahl von Fällen handelt es sich um eine Erschwerung der auf Körpersport gerichteten Bestrebungen. Zu billigen sind die Bestimmungen, die sich auf die Genehmigung von Kleingartengebiet beziehen. Im § 19 betreffend die Bauverbote ist uns zwar entgegengekommen worden, aber in vollständig unbefriedigender Weise. Wir befürchten, durch das allzu eng gezogene Erfordernis der Anbaureife eine Verteuerung der für die Bautätigkeit in Wien zur Verfügung stehenden Gründe.

Weiters führt Abg. Dr. Wagner aus, dass eine Umlegung von amtswegen in Wien nicht notwendig und weit über das Ziel geschossen ist. Die Umlegung bedeutet eine Einschränkung des freien Eigentums und wir müssen verlangen, dass die Umlegungsbestimmungen in einer die Freiheit des Eigentums schonendsten Weise angewendet werden. (Beifall bei der E. L.)

Abg. Dr. Hengl erklärt, dass man gegen die Bestimmungen über die Änderungen von Liegenschaftsgrenzen die schwersten Bedenken hegen müsse. Einzelne Bestimmungen davon sind derart, dass sie die private Bautätigkeit weitgehendst hemmen. Die Bestimmungen über Grundabtretungen bei Abteilungen bedeuten gegenüber der alten Bauordnung eine besondere Ershhwerung. Das freie Ermessen ist bei der Umlegung weit überspannt. Der Mieter- und Pächterschutz wird im Gesetz vollständig verleugnet. Der Redner beschäftigt sich sodann mit der Zusammensetzung des Umlegungsausschusses, wobei er bei dieser Gelegenheit erklärt, dass die Bauoberbehörde keine objektive Rekursinstanz ist. Schliesslich beantragt Abg. Dr. Hengl folgende Anträge: Im § 14 (Bebaute Gründe, Begriffsbestimmung) sind die Worte "gegen Widerruf" zu streichen. Die Bestimmung hat zu lauten: Ueberall, wo in dieser Bauordnung von bebauten Gründen die Rede ist, sind hierunter Gründe, die unbefugt bebaut worden sind, nicht zu verstehen; solche Gründe gelten als unbebaut. Der zweite Antrag verlangt, dass zur grundbücherlichen Durchführung anzeigepflichtige Abteilung die Beibringung der Kenntnisnahme oder der amtlichen Bestätigung über den Ablauf der 14tägigen, und nicht, wie es im Entwurf heisst dreiwöchigen Frist, erforderlich ist. Ein dritter Antrag verlangt die kürzere Erledigungsfrist für Bescheide und Ansuchen bei Abteilungsverfahren. Schliesslich beantragte Abg. Dr. Hengl, dass von der Umlegungsverhandlung die unmittelbar betroffenen unter Angabe der Zeit und des Ortes zu verständigen sind. (Beifall bei der Minderheit).

Die Spezialdebatte über die Gruppe zwei ist damit beendet. Nunmehr gelangen die Bestimmungen über Enteignungen, andere Eigentumsbeschränkungen und Entschädigungen in der Spezialdebatte zur Verhandlung. Die drei Abschnitte sind in der dritten Gruppe zusammengefasst.

Abg. Dr. Gschladt (E. L.) bezeichnet diese Teile der Bauordnung als die wichtigsten der ganzen Vorlage. Es wurde gewiss als eine Lücke in der alten Bauordnung empfunden, dass im Falle eines eminent öffentlichen Interesses eine Enteignung unmöglich war. Es entspricht einem alten Rechtsgrundsatz, dass das Privatrecht vor dem Interesse der Gesamtheit zurücktreten muss. Es ist deshalb zweckdienlich und unerlässlich, dass der Gemeinde als die Wahrerin der allgemeinen Interessen die Möglichkeit gegeben wird, gegen Eigentümer, die die Interessen der Oeffentlichkeit verletzen, entsprechend vorgehen kann. Aber

es darf dies niemals zu einer Eskomtatierung des Privateigentums ausarten. Für uns ist das Primäre die Unverletzbarkeit des Privateigentums, Wir haben deshalb zu diesem Abschnitt den Antrag gestellt, dass die Enteignung nur dann möglich ist, wenn der Eigentümer des fraglichen Grundstückes oder Grundstücksteiles den Verkauf ablehnt, oder einen offenbar übermässigen Preis begehrt. Die Fassung der Bestimmungen über Baumasken und Ergänzungsflächen befriedigt uns nicht ganz. Man hat wohl hier die Bestimmungen über die Enteignung fallen gelassen, weil unter dessen der Bund ein Enteignungsgesetz erlassen hat. Sehr umstritten war in der Kommission der Abschnitt über die Entschädigungsgrundsätze. Sie bedeuten eine sehr einschneidende Aenderung des bisherig Rechtszustandes. Durchaus unberechtigt ist hier die Einschlebung von Steuerrechtlichen Bestimmungen. Es handelt sich um die Selbsteinschätzung dieses Grundstückwertes, wir beantragen die Streichung dieses ganzen Absatzes.

Redner wendet sich nun sehr ausführlich gegen die Bestimmung, dass für Strassengrund, der an die Gemeinde abgetreten wurde und der später nicht voll in Anspruch genommen wird, nur durch zehn Jahre eine Entschädigung geleistet wird. Er beantragt, dass diese Frist auf dreissig Jahre erhöht wird, da auch das bürgerliche Gesetzbuch diese Frist für unbewegliches Gut bestimmt. Zum Schlusse stellt der Redner fest, dass dieses Kapitel über die Enteignung und die Entschädigungen eines der wichtigsten im Gesetze ist und es bringt eine Neuerung in die Gesetzgebung, die wir begrüßen, die aber in allen ihren Einzelbestimmungen um so gewissenhafter geprüft werden muss, weil sie ganz neu in die Wirtschaft eingreift und in ihren letzten Auswirkungen immerhin bedenklich werden kann. Er ersucht, die Minderheitsanträge anzunehmen (Lebhafte Beifall bei der E.L.)

Abg. Dr. Hengl gibt der Meinung Ausdruck, dass Enteignungen grundsätzlich nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn vorher alle gütlichen Wege ergebnislos geblieben sind, wenn also der Eigentümer den Verkauf entweder ablehnt oder einen offenbar übermässigen Preis fordert. Auch dürfte die Enteignung nur dann durchgeführt werden, wenn wirklich öffentliche Rücksichten sie erfordern. Diesen beiden Grundsätzen tragen die vorliegenden Minderheitsanträge Rechnung. Sehr bedenklich und viel zu weitgehend ist die Bestimmung des § 39, wonach auch verbaute Flächen für Verkehrszwecke enteignet werden können. Bezüglich der Baumasken beantragen wir dass die Entschädigung angemessen zu sein hat. Es wäre auch klarzustellen, dass, wenn der Enteigner dazu imstande ist, nach Tunlichkeit Ersatzgrundstücke beigelegt werden. Geradezu ungeheuerlich ist die Bestimmung des Absatzes des § 57, wonach aus Selbsteinschätzungen für Steuerzwecke eine Grundlage für Entschädigungen gewonnen werden kann.

werden soll. Diese Bestimmung ist vollständig überflüssig. Eine besondere Härte liegt darin, dass die Entschädigung, wenn der zu Enteignende nicht einverstanden ist, bei Gericht hinterlegt werden kann und dass er solange er prozessiert nicht einmal in den Genuss der anerkannten Entschädigung kommt. Zum Schlusse verlangt der Redner, dass nicht der Magistrat, sondern objektive Behörde über die Entschädigung beziehungsweise über die Zulässigkeit der Enteignung entscheiden sollen, da die Gemeinde hier Partei ist (Lebhafter Beifall bei der E.L.)

Abg. Stöger (E.L.) bemerkt, es handle sich bei der Enteignung um eine falsche Sozialisierungsidee. Eine wahre Sozialisierung müsste allerdings beim Boden beginnen. Die Gemeinde müsste trachten, dem Wucher mit Boden entgegenzutreten, sie müsste den Boden möglichst vielen Nutzbar machen, möglichst vielen Familien die Möglichkeit eigener Heimstätten geben. Aber die Zusammenballung von Grund und Boden in der Hand der Gemeinde zu dem Zweck um möglichst viele Parteimitglieder in Wohnungsburgen unterzubringen, muss schliesslich dieselbe Wirkung haben, wie die Bodenspekulation. Wir haben daher gegen jede einzelne Bestimmung, die die Enteignung betrifft die grössten Bedenken, da wir befürchten, dass die Enteignungsvorschriften nicht gegen den Bodenwucher sondern gegen die bodenständigen Grundbesitzer werden angewendet werden. GR. Stöger äussert sodann Bedenken gegen die Fassung des § 39 wonach auch Baudenkmalerin Strassenzügen, welche in die Fluchtlinie des Regulierungsplanes eingreifen, enteignet werden können und er beantragt daher dem § 39 einen vierten Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen: "Ausgeschlossen ist eine Enteignung jener Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihres baukünstlerischen oder geschichtlichen Wertes kulturell wichtig ist. Ebenso beantragt er dem § 48 einen sechsten Absatz anzufügen wonach bei den in diesen Paragraphen vorgesehenen Massnahmen der Duldung öffentlicher Einrichtungen an Gebäuden oder an Grundstücken, soweit es sich hierbei um Bauwerke von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung handelt, die kulturellen Werte der betreffenden Bauwerke zu schonen sind. (Beifall bei der E.L.)

Abg. Dr. Wagner erinnert daran, dass der ursprüngliche Magistratsentwurf der Gemeinde ein uferloses Enteignungsrecht zubilligen wollte. Nachdem alten Text hat sich die Gemeinde das Recht wahren wollen, alle Gründe zu enteignen die irgendwie als öffentliche Bauplätze Erholungsflächen oder Friedhöfe in Frage kämen. Von dieser ursprünglichen Absicht, die für uns die stärkste Herausforderung war, ist die Mehrheit sehr weit abgekommen. Die heutige Fassung des § 41 kann sowohl von der Minderheit wie vom Staat als erträglich hingenommen werden. Bei dem Abschnitt Enteignung ist also auf der ganzen Linie ein Sieg da.

Regierung und der Minderheit festzustellen. Hier hat man der Mehrheit kräftig auf die Finger geklopft und ein zweitesmal bei den Bestimmungen über die Entschädigung. Der ursprüngliche Entwurf war bei jedem Wort über die Entschädigung sehr vorsichtig. Ursprünglich wollten Sie die Entschädigung nur nach dem Verkehrswert bemessen, das heißt dem Grundeigentümer einen B_ettel geben. Die Regierung hat Sie darüber nicht im Zweifel gelassen, dass es nicht die Sache der Wiener Bauordnung sein kann, unter dem Schein einer Baupolizeiordnung das alte bürgerliche Gesetzbuch ausser Kraft zu setzen. Nach der jetzigen Fassung hat die Entschädigung den Ersatz aller vermögensrechtlichen Nachteile zu umfassen. Wir verstehen es daher sehr wohl, wenn der theoretische Verfechter jener geistigen Richtung unter den Sozialdemokraten die der Enteignung der Produktionsmittel sehr nahesteht immer erklärt, wir haben den ganzen Geschmack an der Enteignung verloren, weil wir soviel Entschädigung zu zahlen haben. Wir empfinden lebhaftes Genugtuung darüber, dass es hier gelungen einen machtgeführten Anschlag auf die bürgerliche Ordnung in dieser Stadt zurückzuweisen. Dass ist den Bemühungen der Minderheit und der österreichischen Regierung gelungen (Lebhafter Beifall bei der E. L.) Allerdings gibt es einzeln sehr wesentliche Bestimmungen, die uns keineswegs befriedigen. Der Redner wendet sich dann insbesondere gegen die Entrechtung der dinglich Berechtigten wie Mieter und Pächter. In Wien gibt es eine Menge von Häusern, die Verkehrshindernisse sind. Wenn diese Häuser nun enteignet werden, trifft sowohl die Mieter als auch die Gewerbetreibenden, die dort ihre Geschäfte oder Werkstätten haben das schwerste Los, da die neue Bauordnung sie keineswegs schützt. Die Abstimmung über diese schwerschädigenden Bestimmungen wird beweisen, ob Sie die Mieter und Pächter schützen wollen oder ob Sie der Meinung sind, dass mit dem Mieterschutz kein Geschäft mehr zu machen ist. (Beifall).

In seinem Schlusswort erwidert der Berichterstatter auf die Ausführungen der einzelnen Redner. Bezüglich der Entschädigung der nicht dinglich Berechtigten erklärt der Berichterstatter, dass die diesbezüglichen Bestimmungen denen des Bundesenteignungsgesetzes gleich sind. (Beifall).

Die Anträge Hartmann (§ 4), Bermann (§ 5, § 17), Biber (§ 7, § 19, § 21, § 22), Gschladt (§ 57), Nowak (§ 58), Swoboda (§ 59) und Reismann (§ 13) werden angenommen; die übrigen Anträge abgelehnt und die in Verhandlung gestandenen Abschnitte des Gesetzes mit den angenommenen Anträgen beschlossen. Es wird sodann der fünfte Abschnitt "Anliegerleistungen" in Verhandlung gezogen. Hiezu liegen folgende Anträge vor: Ein Antrag des Abg. Bermann vor wonach im § 51 Absatz 3 die in lit B mit 3'5 Metern in lit C mit 4'5 Metern, in lit. d mit 5'5 Metern un-

in lit. e mit 8 Metern festgesetzten Höchstmasse abgeändert werden in 3 Meter, beziehungsweise 4 Meter, 5 Meter und 6 Meter; ein Antrag des Abg. Millik zu § 54 wonach die Erhaltungsfrist bezüglich des Gehsteiges im Falle des Aufbruchs des Gehsteiges für öffentliche Zwecke abzukürzen ist..

Abg. Ullreich lehnt die Anliegerbeiträge als bauverteuernd ab. Da die Wertzuwachsabgabe schon den Zweck hat, die Strassenkosten zu bestreiten, kommt die Festsetzung der Anliegerbeiträge einer Doppelbesteuerung gleich. Dabei sind diese Beiträge keineswegs gering. Ein Haus der sogenannten Gesibatypen mit einer bewohnbaren Fläche von nur 33 Quadratmetern wird Anliegerbeiträge im Ausmass von 3'1 Prozent der Baukosten leisten müssen. Bei Einfamilienhäusern in der Bauklasse II machen die Anliegerbeiträge trotz der Ermässigung 4'3 Prozent der Baukosten aus. Es gibt Siedlungen, die Strassen aus eigenem gebaut haben und die trotzdem die Anliegerbeiträge leisten müssen. Das ist eine krasse Ungerechtigkeit, zumal bei den Kleinhäusern der Besitzer die Beiträge zur Gänze leisten muss während sie sich bei einem Hochbau auf viele Parteien verteilen. Bei den Kleinhäusern und Siedlungshäusern müsste bezüglich der Anliegerbeiträge ein Entgegenkommen gezeigt werden. Zu Absatz 9 des § 54 stellt der Redner einen mit dem obenangeführten Antrag des Abg. Millik gleichlautenden Antrag. (Beifall bei der E. L.)

Abg. Dr. Hengl bedauert, dass der Referent in seinem Schlusswort über die letztgesprochenen Abschnitte sich nur sehr mangelhaft über die Einwendungen der Minderheit geäussert habe. Die Anliegerbeiträge stellen für die Wirtschaft die denkbar schwerste Belastung dar. Aufgabe der Gemeinde ist es, für die Strassenherstellung Sorge zu tragen, weshalb es unter keinen Umständen angeht, die Pflichten der Gemeinde auf Einzelne zu überwälzen. Bei der Enquete haben sich insbesondere die Bodenreformer und die Mietervertreter gegen diese unerhörten Belastungen ausgesprochen. Wir erwarten, dass Sie dem Antrag Dr. Wagner auf Streichung der Anliegerbeiträge zustimmen werden. Wenn dies nicht geschehen sollte, so stehen Sie wenigstens davon ab, die Anliegerbeiträge für schon bestehende Strassen einzuheben. Wünschenswert wäre es auch, für landwirtschaftliche Gebäude eine Ermässigung der Anliegerbeiträge um fünfzig Prozent eintreten zu lassen. Wir erwarten, dass Sie den berechtigten Wünschen der Wirtschaft und der Bauinteressenten Rechnung tragen werden. (Beifall).

Die Beratung wird nun abgebrochen. S

Schluss der Sitzung 21'45 Uhr.